

## Steuersätze und Freibeträge laut Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

### Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich... in Euro	Steuersatz in % in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
Über 26.000.000	30	43	50

Quelle: Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) § 19 Steuersätze

### Freibeträge

Personen	Steuerklasse	Freibeträge in Euro
Ehepartner und eingetragener Lebenspartner	I	500.000
Eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder, sowie Kinder von bereits verstorbenen Kindern	I	400.000
Enkel	I	200.000
Weitere Abkömmlinge	I	100.000
Personen der Steuerklasse	II	20.000
Personen der Steuerklasse	III	20.000

Gemeinnützige Organisationen sind durch den Gesetzgeber von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

Quelle: Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.

**Tipp:** Die Freibeträge können Sie alle 10 Jahre neu in Anspruch nehmen. Bei mehreren Zuwendungen innerhalb von zehn Jahren werden diese zusammengerechnet.

**Beispiel 1:** Als Ehegatte mit Steuerklasse I erben Sie 300.000,- Euro. Erbschaftsteuer wird nicht fällig, weil Sie unter dem Freibetrag von 500.000,- Euro liegen.

**Beispiel 2:** Als ein Enkel mit Steuerklasse I erben Sie 300.000,- Euro. Erbschaftsteuer wird fällig für 100.000,- Euro, weil der Freibetrag nur 200.000,- Euro beträgt. Der Enkel muss 100.000,- Euro versteuern, mit einem Steuersatz von 11 %.